



Vernehmlassungsbericht zur Revision des VerwGG

Anhörung vom 5. bis 25. November 2025

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Appenzellischer Anwaltsverband
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Baukommission Inneres Land AI

Eingegangene Rückmeldungen

- 13.11.2025
- 14.11.2025
- 24.11.2025
- Keine Rückmeldung
- 25.11.2025
- 02.12.2025
- 21.11.2025
- 05.11.2025

Appenzell, 2. Dezember 2025

Vernehmlassende	Stellungnahmen	Bemerkungen
Baukommission Inneres Land AI	Verzicht, da keine Einwände.	--
Bezirk Appenzell	Verzicht, da einverstanden und keine weiteren Bemerkungen.	--
Bezirk Schwende-Rüte	Der Bezirk Schwende-Rüte bittet darum, dass die involvierten kantonalen Amtsstellen den Bezirk über ihre Projektfortschritte informiert und ebenfalls mit den notwendigen Unterlagen bedient werden. Der Bezirk Schwende-Rüte möchte im gleichen Zeitraum wie die Kantonalen Amtsstellen den notwendigen Plattformen beitreten, um den digitalen Amtsweg beschreiten zu können. Zum Gesetzesentwurf hat der Bezirksrat keine Anpassungswünsche.	Die Bezirke werden bereits durch das kantonale Amt für Informatik (AFI) betreut. Damit werden sie von diesem auch betreffend Digitalisierung unterstützt. Den Bezirken hat die Plattform nach BEKJ grundsätzlich zur gleichen Zeit wie der kantonalen Verwaltung zur Verfügung zu stehen.
Feuerschaugemeinde	Keine Einwände.	--
Bezirk Schlatt-Haslen	Unterstützung der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch im Verwaltungsgerichtsverfahren, um Prozesse effizienter und finanziell günstiger zu gestalten. Beibehaltung des analogen Wegs für die Bevölkerung nachvollziehbar, obwohl dies zu einer Doppelspurigkeit und einem Mehraufwand führen wird (siehe Art. 17). Die Möglichkeit, dass Privatpersonen ihre Geschäfte auch digital abwickeln können, wird positiv bewertet.	--
Bezirk Oberegg	Der Bezirksrat hat die vorgesehenen Anpassungen so gut wie möglich zur Kenntnis genommen und keine Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge.	--

Appenzellischer Anwaltsverband	Begrüssung der Einführung der elektronischen Kommunikation auch in der kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist sinnvoll, dass der elektronische Rechtsverkehr auch im Verwaltungsgerichtsverfahren über die Plattform nach BEKJ erfolge und das Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten für die Verfahren nach ZPO und StPO abgestimmt wird.	Die in der Botschaft zu Art. 71 ^{ter} vorgeschlagene gleichzeitige Festlegung des Datums mit demjenigen, ab welchem die Verfahren nach ZPO und StPO über die Plattform nach BEKJ abgewickelt werden müssen, erscheint ein Bedürfnis der Anwaltschaft zu sein, zumal sie ihre Rechtsschriften somit in sämtlichen Rechtsbereichen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) einheitlich nur noch digital einzureichen haben.
-----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------